

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education**

Vom 29. Juni 2017

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 29. Juni 2017

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 28. Juni 2017 erfolgt.

**Artikel 1**

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education**

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013 (NBL. MSGWG Schl.-H. 2013, S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2017 (NBL. HS MSGWG. Schl.-H. 2017 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung einschließlich der Satzungsüberschrift und Anlagen werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.
2. Nach der Fachspezifischen Anlage 12.1c wird die folgende Fachspezifische Anlage 12.1d eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 12.1d  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Theologie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Fachspezifische Anlage 12.1d gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts den Teilstudiengang Katholische Theologie ab dem Herbstsemester 2017/18 (ab 01.09.2017) beginnen.

(2) Für Studierende, die im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts das Studium des Teilstudiengangs Katholische Theologie vor dem Herbstsemester 2017/18 begonnen haben, gelten die Regelungen der Fachspezifischen Anlage 12.1c dieser Satzung.

(3) Studierende des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts, die den Teilstudiengang Katholische Theologie gemäß Abs. 2 weiterhin nach der Fachspezifischen Anlage 12.1c studieren, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Fachspezifischen Anlage 12.1d wechseln.

Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters schriftlich im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) gestellt werden. Das Vorstehende gilt nur unter der Voraussetzung, dass die bzw. der Studierende nach der Fachspezifischen Anlage 12.1c nicht wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert wurde.

Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der oder dem Teilstudiengangverantwortlichen erstellten Äquivalenzliste, die ab dem Herbstsemester 2017/18 bei den Studiengangverantwortlichen eingesehen werden kann, durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Theologie verfügen über theologisch fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten, das Vernunft-Glaube-Verhältnis in sowohl diachroner wie auch synchroner Weise mittels differenzierter hermeneutischer Zugänge und Modelle zu erschließen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse und kritische Reflexionsfähigkeiten einer theo-philosophischen Gotteslehre (u.a. Kritik traditioneller Gottesbilder), sowie der biblischen Schöpfungslehre als einer komplementären Anthropologie und Ethik im Verhältnis zu einer modernen, naturwissenschaftlichen Weltbeschreibung bzw. zur bio-technologischen Manipulierbarkeit des Menschlichen. In praktisch-theologischer bzw. schulpastoraler Hinsicht sind sie fähig zur Gestaltung ausgewählter gottesdienstlicher Feiern in ökumenischer und multireligiöser Perspektive, mit der sie ihren spezifischen Beitrag zur Entwicklung der Schulkultur leisten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fachwissenschaftlich sowie religionspädagogisch und -didaktisch reflektiert, schulische und außerschulische Bildungsprozesse im Feld der katholischen Theologie eigenständig zu planen und durchzuführen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind zur Offenheit gegenüber Ergebnissen und Diskursen von Geistes-, Gesellschafts- und Naturwissenschaften fähig und verfügen hierzu über eine interdisziplinär verfeinerte Reflexions- und Analysekompetenz. Sie haben schulpraktische Erfahrung gesammelt und religionsdidaktisch reflektiert.

#### § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Theologie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten. Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Biblische und Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik	M 5: Dogmatik		Fach B
5	Pädagogik	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	M 9: Systematische Theologie (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 4) wird im Fach Katholische Theologie in der Regel einmal jährlich angeboten, entweder für das 3. oder für das 4. Semester. Sollte das Praktikum im 4. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 teilweise schon im 3. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (PS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft	2 PS: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 2: Biblische und Historische Theologie	2 S: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Dogmatik	1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.)	10
M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	2 S: je 2 SWS	Mündliche Präsentation (30 Min.)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	1 S: 3 SWS	Essay	5
M 9: Systematische Theologie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang: 30-40 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

3. Nach der Fachspezifischen Anlage 12.2c wird die folgende Fachspezifische Anlage 12.2d eingefügt:

**„Gültig ab Herbstsemester 2017/2018**

**Fachspezifische Anlage 12.2d  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg  
für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt  
an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den  
Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit  
dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

### § 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion verfügen über vertiefte theologische Kenntnisse und über ausgeprägte fachdidaktische Kompetenzen, auch in historischer Perspektivierung, in Bezug auf den Religionsunterricht in der Grundschule. Sie verfügen über Grundkenntnisse der Religions- und Konfessionsgeschichte, die eine Verortung der katholischen Kirche im ökumenischen Dialog bzw. in einem religiös und säkular pluralistischen Schulumilieu ermöglichen; und sie sind in der Lage, auf der Basis jeweils aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zeitgemäße Lehrangebote auf dem Hintergrund der Glaubens- und Lebenswirklichkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern unter den Bedingungen einer postmodernen, medialen und transkulturellen Gesellschaft zu gestalten und zu evaluieren. Im Praxissemester haben sie ihre Lehrerfahrungen in der Schule vertieft und wissenschaftlich angeleitet reflektiert. Sie können Lehr-Lern-Prozesse im Bereich der Religion und in einem zeitgemäßen Religionsunterricht unter transkulturellen Bedingungen kompetenzorientiert planen, analysieren und beurteilen.

### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Päda- gogik	M 1: Religionsdidaktik	Lern- bereich 1	Fach B
2	Päda- gogik	M 3: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	Lern- bereich 2	Fach B
3	Päda- gogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxis- semester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 60-80 Seiten)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

4. Nach der Fachspezifischen Anlage 12.3b wird die folgende Fachspezifische Anlage 12.3c eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 12.3c  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg  
für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt  
an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den  
Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Lehramt an  
Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Fachspezifische Anlage 12.3c gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Arts den Teilstudiengang Katholische Theologie ab dem Herbstsemester 2017/18 (ab 01.09.2017) beginnen.

(2) Für Studierende, die im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Arts das Studium des Teilstudiengangs Katholische Theologie vor dem Herbstsemester 2017/18 begonnen haben, gelten die Regelungen der Fachspezifischen Anlage 12.3b dieser Satzung.

(3) Studierende des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Arts, die den Teilstudiengang Katholische Theologie gemäß Abs. 2 weiterhin nach der Fachspezifischen Anlage 12.3b studieren, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Fachspezifischen Anlage 12.3c wechseln.

Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters schriftlich im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) gestellt werden. Das Vorstehende gilt nur unter der Voraussetzung, dass die bzw. der Studierende nach der Fachspezifischen Anlage 12.3b nicht wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert wurde.

Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der oder dem Teilstudiengangverantwortlichen erstellten Äquivalenzliste, die ab dem Herbstsemester 2017/18 bei den Studiengangverantwortlichen eingesehen werden kann, durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion verfügen über vertiefte theologische Kenntnisse und über ausgeprägte fachdidaktische Kompetenzen, auch in historischer Perspektivierung, in Bezug auf den Religionsunterricht in der Gemeinschaftsschule. Sie sind in der Lage, auf der Basis jeweils aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zeitgenössische Lehrangebote auf dem Hintergrund der Glaubens- und Lebenswirklichkeit von Gemeinschaftsschülerinnen und -schülern unter den Bedingungen einer postmodernen, medialen und transkulturellen Gesellschaft zu gestalten und zu evaluieren, um die Relevanz eines von Vernunft geleiteten Glaubens auf dem Weg zu einer selbstständigen, selbst verantworteten religiösen Biographie einsichtig zu machen – etwa angesichts fundamentalistischer Strömungen – und um die biblische Rede von der Würde des Menschen in einer Konsum- und Industriegesellschaft am Leben zu erhalten. Im



Praxissemester haben sie ihre Lehrerfahrungen in der Schule vertieft und wissenschaftlich angeleitet reflektiert. Sie können Lehr-Lern-Prozesse im Bereich der Religion und in einem zeitgemäßen Religionsunterricht unter transkulturellen Bedingungen kompetenzorientiert planen, analysieren und beurteilen.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Sozialethische Dimensionen kirchlichen Handelns	M 2: Religionsdidaktik	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

#### § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
-------	--	-------------------------------------	----

M 1: Sozialethische Dimensionen kirchlichen Handelns	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 S.)	5
M 2: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 3: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 60-80 Seiten)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

5. § 7 der Fachspezifischen Anlage 15.3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden in Zeile 2 (M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte) unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) im Anschluss an die Worte „Hausarbeit (10-15 Seiten)“ die Worte „oder mündliche Prüfung (30 Minuten)“ angefügt.
  - b) In der Tabelle werden in Zeile 3 (M 2: Themen in der Musik) unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) im Anschluss an die Worte „Referat und Hausarbeit (10-15 Seiten)“ die Worte „oder mündliche Prüfung (30 Minuten)“ angefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 29. Juni 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident